

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1978)
Heft: 5

Rubrik: Kulturpranger = La culture au pilori

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SPSAS, même si cela m'a aussi coûté beaucoup de temps. Au début, M. Georges Krneta m'a rendu de grands services par son soutien intelligent et judicieux. Après son départ, c'est Tina Grüter qui a repris le secrétariat central avec beaucoup d'intérêt et de compétence. Je voudrais enfin remercier mes collègues du comité central de leur dévouement, du travail qu'ils ont fourni

et du soutien qu'il m'ont apporté dans des situations parfois difficiles. Je remercie également les présidents de section et tous les membres de la SPSAS, qui m'ont témoigné leur sympathie et c'est avec peine et regret que je vous quitte. Je devrai désormais suivre le destin de la SPSAS à une plus grande distance et je désire lui souhaiter bonne chance pour les années à venir.

Kulturpranger

La culture au pilori



In dieser Rubrik publizieren wir beispielhafte Situationen, in denen dem Künstler Unrecht widerfahren ist. Da dies oft aus Unkenntnis seiner Rechtslage geschieht, haben wir den Präsidenten der Unterstützungs kasse der bildenden Künstler, Herrn Felix Fingerhuth, gebeten, uns aus juristischer Sicht einen Artikel über grundsätzliche Fragen zur Rechtslage der Künstler zu verfassen. Herr Fingerhuth befasst sich auch mit dem Rechtsdienst für bildende Künstler, den wir bei der Rentenanstalt unentgeltlich für die bildenden Künstler beanspruchen können.

Kunst und Recht

Ihrem Wesen gemäss gedeiht die Kunst in der Regel weit besser ohne die Zuhilfenahme von Gesetzbüchern. Es ereignen sich aber immer wieder Fälle, wo auch der Künstler ausnahmsweise zum Gesetz greifen muss. Ich denke dabei an Situationen, in denen sich der Künstler und sein Auftraggeber nicht einig sind, eine vermeintliche Harmonie plötzlich in gegensätzliche Standpunkte übergeht und eine friedliche Beilegung in der Folge der gegenseitigen Auffassungen ganz allgemein nicht mehr möglich ist. In allen diesen Fällen muss der Richter, wenn eine vergleichsweise Einigung zwischen den Parteien ausgeschlossen ist, auf der Grundlage des klaren Gesetzes entscheiden. Massgebend sind hier in erster Linie die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Werkvertrag (Art. 363–379 OR). Dieser Abschnitt des Gesetzes enthält zwei Hauptpunkte, die eindeutig im Vordergrund stehen: Einerseits die Pflicht des Künstlers, ein Bild oder eine Skulptur herzustellen und anderseits die Pflicht des

Bestellers, eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erbringen. Glücklicherweise ist ein Werkvertrag – anderslautende Abmachungen vorbehalten – gemäss Gesetz formfrei, d.h. allein schon die gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung in den wesentlichsten Punkten genügt für sein rechtsgültiges Zustandekommen.

Diese Erleichterungen in der Form können aber anderseits für den Künstler auch wieder vermehrte Probleme verursachen. Wie soll sich der Künstler daher verhalten bei Meinungsverschiedenheiten mit der Kundschaft? Wie beweist er z.B. – sofern dies von der Auftraggeberseite plötzlich bestritten werden sollte – ohne schriftlichen Vertrag den Willen des Vertragspartners, einen Wettbewerb zwischen Künstlern durchführen zu wollen? Auf welchem Wege kann der Künstler nachweisen, dass ein Kunde die erstellte Plastik bei ihm vorgängig tatsächlich bestellt hat? Es handelt sich hier um Probleme, die sich nicht nur im Zusammenhang mit Werkverträgen stellen. Wenn Sie jemandem Fr. 500.– ausleihen und dabei keine schriftliche Quittung verlangen, sind Sie anschliessend gleichermassen am kürzeren Hebelarm, wenn der Borger später den ganzen Sachverhalt kategorisch bestreitet und Sie keine Beweise (Zeugen etc.) aufzuführen vermögen. Es ist ganz klar, dass es sich hier vorwiegend um ein *Beweisproblem* handelt. Gemäss unserer Rechtsordnung hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Mit andern Worten muss der Darlehensgeber, welcher die ausgeliehene Summe wieder zurückfordert, den Nachweis erbringen, dass er tatsächlich Geld ausgeliehen hat. Im

gleichen Sinne hat der Künstler, welcher für die Erstellung einer Skulptur die ihm zustehende Vergütung fordert, den Nachweis dafür zu erbringen, dass vorgängig ein entsprechender Auftrag erfolgt ist.

Ein weiteres Problem, welches einen Künstler im täglichen Leben sehr oft beschäftigt, ist die Frage, was passiert, wenn ein Kunde nach Erstellung eines Werkes dessen Annahme verweigert. Es sei hier an folgendes wegweisendes Beispiel aus der Praxis gedacht: eine Schweizer Gemeinde beabsichtigt, ihr neues Schulhaus mit einem Kunstwerk (Skulptur) zu schmücken. Zu diesem Zwecke führt sie einen Wettbewerb durch mit der Verpflichtung, den Gewinner des ersten Preises mit der Ausführung des künstlerischen Projektes zu beauftragen. Anschliessend bildet sich in der Gemeinde eine heftige Opposition gegen das geplante Vorgehen der politischen Gemeindebehörden. Auf den starken Druck der öffentlichen Meinung hin bläst das zuständige Gemeindeorgan die ganze Angelegenheit ab. Wie kann sich der betroffene Künstler und Gewinner nun zur Wehr setzen? Nicht anders stellt sich die rechtliche Situation dar, wenn ein privater Kunde in Zeiten seines finanziellen Höhenfluges (Hochkonjunktur) eine mehrere tausend Franken kostende Plastik bestellt, an welcher er, nachdem er von einem grossen finanziellen Rückschlag betroffen ist, plötzlich nicht mehr interessiert scheint. Auch hier erhebt sich für den Künstler die Frage des richtigen Vorgehens.

Vorerst ist auf den Grundsatz hinzuweisen, wonach der Besteller, solange das Werk unvollendet ist, jederzeit gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers